

## GRUPPENKLAGEN

### 1. Grundsätzlich vorstellbare Anwendungsfälle für Gruppenklagen:

- Katastrophen (zB Kaprun, Lassing, Galtür, hochaktuell: Gondelunglück in Sölden)
- Medizin (zB verseuchte Blutkonserven)
- Emissionen
- Reiseschäden
- Insolvenzen
- Anlegerschäden (zB WEB)
- Zinsen (zB BAWAG)
- Verkehrsunfälle (zB Tunnelbrände)
- Amtshaftung (zB wegen verspäteter oder nicht erfolgter Umsetzung einer EU-Richtlinie)
- Betriebsanlagen

### 2. Problembereiche bei fehlender Gruppenklage:

#### 2.1. Grundsätzliche Überlegungen

Nachdem im Zivilprozess der Grundsatz herrscht, dass jeder die für ihn günstigen Tatsachen beweisen muss, bedeutet dies für ein Verfahren wegen deliktischen Schadenersatzes (dh ohne Vertragsverhältnis), dass der einzelne Geschädigte nicht nur den Schaden, sondern insbesondere auch dessen Verursachung durch einen oder mehrere Schädiger sowie zumindest deren Fahrlässigkeit beweisen muss. Die Anforderungen, die ein solcher Prozess an Geschädigte stellt, sind jedoch für den einzelnen Geschädigten meistens zu komplex. In diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben ist, dass in aller Regel Sachverständige zur Frage der Kausalität und der Fahrlässigkeit hinzugezogen werden müssen. Diese Hinzuziehung ist – obgleich gut und notwendig – mit enormen Kostenbelastungen für die Geschädigten verbunden, die sie zumindest zunächst selbst tragen müssen und nur im Rahmen eines Kostenersatzes bei ihrem Obsiegen zurückerstattet erhalten. Hinzu kommt, dass eine Rechtsschutzversicherung sehr oft nicht vorhanden ist.

Zumindest teilweise Abhilfe bietet die Sammelklage österreichischer Prägung, die gesetzlich nicht verankert, jedoch aufgrund der Judikatur möglich ist. Bei dieser Konstruktion, die sich aus den Bedürfnissen der Praxis herausgebildet hat, lassen sich Verbände, wie der Verein für Konsumenteninformation oder die Arbeiterkammer, die einzelnen Ansprüche der Geschädigten abtreten und bringen sie in Form einer Klagshäufung nach § 227 ZPO im eigenen Namen in einer einzigen Klage ein.

Diese Vorgangsweise wird zumeist durch Prozesskostenfinanzierungsgesellschaften finanziert, die die Prozesskosten gegen einen Anteil am erstrittenen Geld übernehmen. Allerdings werden die meisten Prozessfinanzierungsgesellschaften erst ab einem Streitwert von 100.000 Euro tätig. Nachdem aber die Schäden von wenigen Personen diese Untergrenze häufig nicht erreichen, bleibt de facto eine Reihe Geschädigter ohne eine Möglichkeit zur Geltendmachung ihrer Schäden unter gleichzeitiger Vermeidung eines hohen Prozesskostenrisikos auf der Strecke. Hier kann auch die Sammelklage österreichischer Prägung keine Abhilfe schaffen. Schließlich muss berücksichtigt werden, dass die Zulässigkeit jeder einzelnen Sammelklage von einer Entscheidung des jeweiligen Gerichtes abhängt und die Sammelklage daher möglicherweise nicht überall, wo es erforderlich wäre, eingesetzt werden darf.

Fazit: Bereits aufgrund von grundsätzlichen Erwägungen besteht Bedarf nach einer gesetzlich geregelten Gruppenklage, die jedenfalls greift, wenn die Sammelklage österreichischer Prägung aus welchen Gründen auch immer nicht greifen kann.

## 2.2. Generalprävention

Der Bedarf nach Gruppenklagen stellt sich jedoch auch aufgrund von generalpräventiven Überlegungen: Wenn Geschädigte ihre Ansprüche wegen des Damoklesschwerts *Prozesskosten* nicht weiter verfolgen, ist es zumindest vorstellbar, dass Unternehmen darauf vertrauen, mangels eines geeigneten Rechtsschutzinstruments nicht haften zu müssen. Dies bedeutete allerdings ein ganz massives Rechtsschutzdefizit und entspräche nicht dem Gedanken der Generalprävention.

## 3. Konkrete Fälle

### 3.1. Der erste Anwendungsfall der Sammelklage österreichischer Prägung

Vor mittlerweile 5 Jahren erkrankten in einem „*All-Inclusive-Club*“ in der Türkei 480 von 600 Gästen aus Österreich sehr plötzlich an Brech-Durchfall. Laut einem Reisemediziner legte der Ablauf der Geschehnisse nahe, dass die Erkrankungen auf eine Verunreinigung der Speisen und/oder des Trinkwassers zurückzuführen waren.

Rein rechtlich muss für einen solchen Schaden der Reiseveranstalter eintreten, der auch für das Verschulden seines eigenen Vertragspartners (hier des Clubs) als Erfüllungsgehilfen haftet. Daher haben derart geschädigte Urlauber grundsätzlich Ansprüche auf zB Preisminderung aufgrund von Gewährleistung oder Schadenersatz (Arztbehandlungskosten, aber auch Schmerzensgeld sowie auf Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude).

Tatsächlich konnte den 480 einzelnen Geschädigten jedoch nicht zugemutet werden, 480 einzelne Klagen bei möglicherweise verschiedenen Gerichten einzubringen. In einer solchen Konstellation hätte jeder einzelne theoretisch die jeweils anderen 479 Personen als Zeugen anführen müssen. Demnach wäre es wiederum theoretisch zu 480 Prozessen mit jeweils 479 Zeugen gekommen, Sachverständige hätten parallel gearbeitet, und möglicherweise wären die 480 Einzelverfahren nicht alle gleich entschieden worden.

In diesem „*All-Inclusive-Club*“-Fall kam die Sammelklage österreichischer Prägung erstmals zum Zug.

### 3.2. Zinsenstreit

Ganz ähnlich sind die Fälle der Rückforderung von überhöhten Kreditzinsen aufgrund gesetzwidriger Zinsanpassungsklauseln:

Tausenden Kreditnehmern haben Österreichs Banken in den Neunzigerjahren Kredite zu günstigen (variablen) Zinsen angeboten und haben im Schatten von unbestimmten und daher gesetzwidrigen Zinsanpassungsklauseln die Zinsen bei steigenden Geld- und Kapitalmarktzinsen rasch erhöht, bei sinkenden Geld- und Kapitalmarktzinsen dagegen die Zinsen nicht oder nur zögerlich und unzureichend gesenkt. Man hat zunächst das Geschäft mit günstigen Zinsen herangezogen und sodann die Marge der Bank auf Kosten der Kreditnehmer erhöht.

Eine Reihe der Tat- und Rechtsfragen war gleich oder zumindest sehr ähnlich (zB Unbestimmtheit der Zinsanpassungsklauseln), eine Reihe hingegen einzelfallbezogen. Zum Teil konnten Streitigkeiten außergerichtlich beigelegt werden, zum Teil sind bei Gerichten Verbands-, Muster- und Sammelklagen anhängig.

## 4. Positionen/Forderungen iZm mit Gruppenklagen

### Der VKI

- ist für nicht strenge Zugangserfordernisse zu Gruppenklagen,

- betrachtet es als Aufgabe der Justiz, die Bekanntmachung der Vorbereitung einer Gruppenklage zu unterstützen,
- betont, dass auch nach Abschluss des Vergleichs im WEB-Verfahren eine Regelung für Masseverfahren notwendig sei,
- sieht die Vereinfachung der Rechtsverfolgung im Vordergrund
- und nach dem VKI sollen sowohl § 29 KSchG Verbände als auch eine Gruppe Geschädigter klagslegitimiert sein können.

### **Die AK**

- lehnt eine Beschränkung auf eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung bei den Zugangserfordernissen ab,
- will, dass im wesentlichen gleichartige Ansprüche für die Gruppenklage genügen,
- sieht ebenfalls die Vereinfachung der Rechtsverfolgung im Vordergrund,
- und will die Sammelklage österreichischer Prägung beibehalten und gesetzlich absichern lassen.

### **Grüne:**

Am 6. Oktober 2004 wurde im Justizausschuss ein Entschließungsantrag (21/AEA) betreffend die Prüfung gesetzlicher Möglichkeiten für Gruppenklagen einstimmig beschlossen und in der 78. Sitzung des Nationalrates am 13. Oktober 2004 einstimmig angenommen.

Aufgrund dieser EntschlieÙung tagt seit Anfang Oktober 2005 eine Arbeitsgruppe zum Thema Gruppenklagen im Justizministerium. Die Sitzungen finden in etwa alle 4 Wochen statt.

Die Grünen werden in dieser Arbeitsgruppe durch den Rechtsanwalt Herrn Dr. Herwig Hauser vertreten. In der Oktobersitzung wurde eine Art Brainstorming betrieben, ein ausgearbeitetes Konzept hat noch niemand. Viele Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit den Zugangsvoraussetzungen zu einer Gruppenklage, der Parteienstellung und der Kostentragung sind noch nicht geklärt.

Nach unseren Vorstellungen soll das Instrument der Gruppenklage bereits möglich sein, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine größere Zahl von potentiell Betroffenen existiert, ohne dass sich eine sehr große Zahl dem Verfahren anschließen muss. Dadurch würde nicht zuletzt der Prozessökonomie gedient.

Ziel der Gruppenklage wäre es, in einem gemeinsamen Verfahren den oder die Haftenden sowie die Art der Ansprüche der Geschädigten zu klären. Das Verfahren selbst sollte nur einen Teilabschnitt zum Schadenersatz darstellen. Die im Gruppenverfahren erzielten grundlegenden Klärungen sollen ermöglichen, dass die einzelnen Betroffenen viel eher in der Lage sind, die konkreten Ansprüche zu verfolgen bzw. ein prozessvermeidender Vergleich begünstigt wird.

Einzuleiten wäre das Verfahren durch einen Gruppenkläger, an den sich potentiell Betroffene (durchaus ohne volle Parteistellung) anschließen könnten. Jedoch auch ein potentiell Haftender müsste die Möglichkeit haben, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten und somit entweder seine fehlende Verantwortung zu beweisen oder auf einen Vergleich hinzuwirken.

Die Einleitung der Gruppenklage wäre durch Edikt (Vorbild: Konkursverfahren) zu veröffentlichen.

Das Gruppenverfahren soll Elemente der amtswegigen Wahrheitsfindung beinhalten (Vorbilder: Konkursverfahren, Außerstreitverfahren). Ferner müsste der Beweismaßstab herabgesetzt werden. Die Finanzierung sollte öffentlich erfolgen, weil die derzeitigen Möglichkeiten über Prozessfinanzierungsgesellschaften bzw. das individuelle Prozesskostenrisiko nicht ausreichen.

Schließlich darf ein Gruppenverfahren die Rechte der einzelnen Geschädigten nicht beschränken, dh die Möglichkeit der individuellen Rechtsverfolgung muss in jedem Fall weiterhin möglich sein.